

Hygienekonzept für die Nutzung des Gemeindezentrums und der Christuskirche

Stand: 08.07.2020

Der Kirchenvorstand der Christuskirche möchte mit diesem Konzept seiner Verantwortung für alle Besucherinnen und Besucher unseres Gemeindezentrums Rechnung tragen. Bitte verstehen Sie diese Maßgaben nicht als eine Bevormundung, sondern vielmehr als ein Zeichen der Nächstenliebe und Sorge um die schwächeren Mitglieder unserer Gemeinschaft.

Allgemeines:

- 1) Für jede Veranstaltung / Sitzung / Gruppenstunde außerhalb der gottesdienstlichen Nutzung ist eine verantwortliche Person zu benennen. Diese hat alle Teilnehmenden auf die Einhaltung des Hygienekonzeptes hinzuweisen und für die Anwesenheits-Dokumentation Sorge zu tragen. Die verantwortliche Person muss auf die Einhaltung des Schutz- und Hygienekonzeptes achten. Bei Missachtung ist ggf. vom Hausrecht Gebrauch zu machen.
- 2) Alle Besucher des Gemeindezentrums und der Christuskirche sind angehalten, beim Betreten und Verlassen die bereitgestellten Desinfektionsspender zu nutzen und auch für die Dauer ihres Besuches auf Handhygiene und Niesetikette sowie auf einen Abstand von 1,5 m zu anderen Besucher*innen zu achten.
Desinfektionsmittelspender befinden sich im Eingangsbereich, in Küche und Toilette im EG sowie zwischen den Toiletten im OG.
- 3) Beim Betreten und Verlassen des Gemeindezentrums, beim Aufenthalt im Foyer, beim Gang auf die Toilette und beim Aufenthalt in der Küche besteht Mund-Nasen-Bedeckungs-Pflicht.
- 4) Zur Vermeidung von Flächenkontakt sind nach Möglichkeit zu Beginn / Ende der Veranstaltung die Türen offen zu halten.
- 5) Außerhalb von Veranstaltungen ist der Aufenthalt in Kleingruppen, wie im öffentlichen Raum, nur bis zu den in der jeweils aktuell gültigen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) zulässigen Gruppengröße erlaubt.
- 6) Begegnungen auf der Treppe sind zu vermeiden.
- 7) Alle benutzten Räume sind regelmäßig sowie nach Ende der Benutzung gründlich zu lüften (mind. zehn Minuten pro Stunde und nach Ende der Veranstaltung). Nach Möglichkeit "quer", d.h. auf Durchzug lüften.

Umgang mit Erkrankten und Verdachtsfällen:

Vom Besuch und von der Teilnahme an Veranstaltungen sind alle Personen ausgeschlossen, die

- in den letzten 14 Tagen wissentlich Kontakt zu einem bestätigten an COVID-19-Erkrankten hatten oder

- Symptome aufweisen, die auf eine COVID-19-Erkrankung hindeuten können, wie Atemwegssymptome jeglicher Schwere, Fieber bzw. erhöhte Temperatur, unspezifische Allgemeinsymptome und Geruchs- oder Geschmacksstörungen.

Kapazität der einzelnen Räumlichkeiten:

Bedingt durch die derzeit geltenden Abstandsregeln (1,5 m) ergeben sich folgende Obergrenzen für die einzelnen Räume des Gemeindezentrums.

Kleiner Saal:	Maximal 10 Personen
Toiletten / Küche:	Maximal 2 Personen
Foyer:	Maximal 8 Personen
Großer Saal:	Maximal 20 Personen bei Chor- und Bläserproben (! Abstand 2 m !)
oder	Mit Tischen 3 mal 3 EINZELTISCHE mit Personen aus maximal 2 Haushalten und / oder Familien an einem Tisch
oder	Bei loser Bestuhlung oder im Stehen maximal 35 Personen.

Ein Mindestabstand von 1,5 m ist jederzeit einzuhalten. Besucher*innen dürfen die MNB abnehmen, wenn sie sich an ihrem Sitzplatz befinden.

Sollten sich zwei Gruppen zeitgleich im Gemeindezentrum aufhalten, so ist durch versetzte Anfangs- und Endzeiten eine Begegnung zu vermeiden.

Alle angegebenen Abstände sind Mindestabstände. Sollte die Gruppengröße dies ermöglichen, so ist ggfs. auf größere Abstände hinzuwirken.

Im Außenbereich der Kirche und des Gemeindezentrums sind unter Einhaltung des Mindestabstandes Veranstaltungen mit bis zu 100 Personen möglich. Unter Einhaltung des Mindestabstandes entfällt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Die sonstigen Regelungen und Vorgaben gelten auch im Außenbereich.

Bewirtung:

Für die Abgabe von Speisen und Getränken gelten die entsprechenden Vorgaben der jeweils aktuell gültigen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV). Insbesondere § 13. Ein entsprechendes Hygienekonzept ist zu erstellen. Die Bewirtung mit Speisen und Getränken im Rahmen von Vermietungen und Überlassungen für private Veranstaltungen ist möglich. Die Vorlage eines darauf abgestimmten Hygienekonzeptes ist erforderlich.

Dokumentationspflicht:

Für jede einzelne Nutzung (Veranstaltung, Gruppenstunde, Probe) ist eine Dokumentation der Teilnehmenden zu erstellen. Diese umfasst Name, Adresse und Telefonnummer aller Teilnehmenden.

Die Dokumentation ist in einem verschlossenen Umschlag, versehen mit Datum, Dauer und Titel der Veranstaltung unaufgefordert dem Pfarramt zu übergeben (persönlich oder Briefkasten).

Die Teilnehmerliste werde unter Wahrung des Datenschutzes geführt und nach Ablauf der Aufbewahrungszeit (mind. 4 Wochen) vernichtet.

Reinigung / Desinfektion:

Nach Ende der Veranstaltung sind alle Kontaktflächen mit dem dafür bereitgestellten Desinfektionsmittel zu behandeln. Kontaktflächen sind insbesondere Tischoberflächen, Türklinken, Schubladengriffe, Armaturen, Toiletten, ggfs. Klavier, Mikrofon und Rednerpult etc.

Nach Ende der Veranstaltung sind alle benutzten Räume für zehn Minuten zu lüften.

Regelmäßige Gruppen:

Zu regelmäßigen Gruppenangebote im kirchlichen Bereich verweisen wir auf § 2 der 6. BayIfSMV. Demnach sind im öffentlichen Raum, zu dem auch kirchliche Veranstaltungen zählen, Treffen mit bis zu 10 Personen (incl. Leitung) möglich. Bei der Gruppenarbeit ist auf die Auswahl der methodische Sozialform zu achten.

Nicht regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen in größeren Gruppen (unter Einhaltung der jeweiligen Raumkapazität) sind als Veranstaltung im Sinne des § 5 Abs. 2 der 6. BayIfSMV möglich.

Chorproben (Vokal- und Bläserchöre):

Vor Wiederaufnahme der Probenarbeit ist dem Pfarramt ein Hygienekonzept für die Proben- und ggfs. Konzerttätigkeit unter Berücksichtigung der aktuellen staatlichen Richtlinien und Vorgaben vorzulegen. Wir verweisen hierzu auf die Musterkonzepte der jeweiligen Chorverbände sowie das Hygienekonzept für Chorgesang im Bereich der Laienmusik der Bayerischen Staatsministerien für Gesundheit und Pflege und für Wissenschaft und Kunst in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

Überlassung an außerkirchliche Nutzer

Bei außerkirchlichen Veranstaltungen oder Vermietungen ist dieses das Hygienekonzept für die Nutzung des Gemeindezentrums Bestandteil des Miet- bzw. Leihvertrages.

Der/die Mieter*in / Leihnehmer*in verpflichtet sich, in den kirchengemeindlichen Räumen nur nach geltenden öffentlich-rechtlichen Regelungen erlaubte Veranstaltungen abzuhalten.

Der/die Mieter*in / Leihnehmer*in verpflichtet sich zur Erstellung eines eigenen schriftlichen und rechtskonformen Hygienekonzepts für seine Nutzung und zum Bereithalten des ausgedruckten Konzeptes für Kontrollen der örtlichen Gesundheitsbehörden. Das Konzept muss vor Beginn der Veranstaltung im Pfarramt vorgelegt werden. Dies dient lediglich zur Kenntnisnahme seiner Existenz; für die Rechtmäßigkeit ist der / die Mieter*in / Leihnehmer*in verantwortlich.

Gültigkeit

Ungeachtet tagesaktueller Änderungen richtet sich die Nutzung des Gemeindezentrums und der Christuskirche nach dem aktuell gültigen Hygienekonzept. Das aktuelle Konzept ist im Pfarramt erhältlich.

Die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sowie der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) in der jeweils aktuell gültigen Fassung sind zu beachten.

Beschlossen vom Kirchenvorstand der Christuskirche per Umlaufbeschluss vom XX.Juni 2020

Martin Weinreich
(geschäftsführender Pfarrer)

**Einwilligungserklärung zum Hygienekonzept
für die Nutzung des Gemeindezentrums und der Christuskirche**

Name der Veranstaltung / Gruppe:

Verantwortliche Person:

Kontaktdaten:

Mit meiner Unterschrift versichere ich, dass ich das Hygienekonzept für die Nutzung des Gemeindezentrums und der Christuskirche erhalten und zur Kenntnis genommen habe. Etwaige Fragen konnte ich mit einer verantwortlichen Person besprechen.

Kempton, den